

Chronik

Autor(en): **Nef, Max**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **The Swiss observer : the journal of the Federation of Swiss Societies in the UK**

Band (Jahr): - **(1954)**

Heft 1228

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-689801>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

CHRONIK.

von MAX NEF.

Der Bundesrat hat die von einer schweizerischen Waffenfabrik nachgesuchte Ausfuhr von kleinkalibrigen Flugabwehrkanonen samt Zubehör nach der Bundesrepublik Deutschland bewilligt. Zwar hatte er im September letzten Jahres ein gleiches Gesuch abgelehnt. Doch hat sich inzwischen ergeben, dass die betreffenden Waffen ausschliesslich zur Ausrüstung von Organen bestimmt sind, die mit dem Grenz- und Küstenschutz beauftragt sind. Die Bestellung aus Westdeutschland ging denn auch vom Bundes-Innenministerium in Bonn aus und erreicht nicht ganz den Betrag von 3 Millionen Schweizerfranken. Die schweizerische Ausfuhr von Waffen und von Waffenbestandteilen ist weniger umfangreich, als Kritiker etwa glauben machen wollen. Letztes Jahr zum Beispiel machte sie den Betrag von 40 Millionen Franken aus. Gemessen an einem Gesamtexportwert von über fünf Milliarden Franken beträgt sie also nicht einmal ein Prozent. Fast die Hälfte der Exportaufträge für Schweizerwaffen stammte aus Belgien, ungefähr ein Drittel aus Aegypten, und der Rest verteilte sich auf zahlreiche Länder in unbedeutenden Einzelposten.

In der Schweiz bedürfen die Produktion und der Handel von Waffen einer staatlichen Bewilligung. Darüber hinaus ist jeder Einzelauftrag, der das Ausland betrifft, noch von einer besonderen Fabrikationsbewilligung und Ausfuhrbewilligung abhängig. Diese Regelung ist durch eine unmittelbar vor Ausbruch des Zweiten Weltkrieges vom Schweizer-Volk beschlossene Bestimmung in der Bundesverfassung angeordnet worden. Die Handhabung der Bewilligungserteilung ist dem Bundesrat übertragen. Er umschreibt auch, was als Kriegsmaterial im Sinne dieser Ordnung zu gelten hat.

Nach der heutigen Regelung sind die Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, ihren Bestandteilen und von Munition grundsätzlich verboten. Der Bundesrat kann Ausnahmen gestatten, wobei jedoch zwei Grundbedingungen erfüllt sein müssen: solche Lieferungen dürfen weder zwischenstaatlichen Vereinbarungen zuwiderlaufen, noch dürfen sie unsere eigenen Landesinteressen verletzen.

Damit sind neben dem rechtlichen und politischen Gebiet auch militärische und wirtschaftliche Probleme berührt. Nicht zuletzt ist aber das am Waffenhandel immer stark beteiligte öffentliche Interesse weltanschaulich bedingt. Diese Gründe erklären es, dass der Bundesrat solche Gesuche nie leicht nimmt und nur dann bewilligt, wenn wirklich alle Voraussetzungen untersucht und Missbräuche ausgeschlossen sind.

Zur Beurteilung der ganzen Angelegenheit muss man wissen, dass völkerrechtlich die Lieferung von Waffen und Kriegsmaterial durch eine neutrale Macht selbst im Falle eines Krieges nicht verhindert werden muss. Um so weniger besteht für sie diese Pflicht im Friedenszustand. Wenn also die Schweiz durch eigenes Verfassungsrecht den Waffenhandel der staatlichen Bewilligung unterstellt hat, ging sie auch hier in ihrer praktisch gehandhabten Neutralitätspolitik weiter als ihr durch das internationale Neutralitätsrecht geboten wäre. Sie handhabt diese strengere Ordnung von sich aus, womit sie auch hier

ihren absoluten Willen bekundet, an der dauernden und umfassenden Neutralität als der Maxime ihrer Ausspenpolitik festzuhalten. Die Respektierung dieses Willens durch das Ausland wird gerade so fest sein wie die Ueberzeugung, die das Ausland aus unserer eigenen Haltung und Handlungsweise heraus zu gewinnen vermag, dass es der Schweiz mit ihren Neutralitätswillen wirklich ernst ist.

Wenn nun die Schweiz aus dieser Ueberlegung heraus nicht die letzte Konsequenz gezogen und Waffenfabrikation, Waffenhandel und Waffenausfuhr nicht vollständig verboten hat, so liegen hier auch militärische Ueberlegungen zu Grunde. Als dauernd neutraler Staat hat es die Schweiz übernommen, ihr Unabhängigkeit und Selbständigkeit aus eigener Kraft und ohne fremde Hilfe zu schützen. Diesem Zweck dient die mit grossen Opfern aufgestellte militärische Landesverteidigung. Für die Ausrüstung des Heeres kann sich aber ein neutrales Land nur in normalen Friedenszeiten auf Lieferungen aus dem Ausland verlassen. Schon bei zunehmenden politischen Spannungen sind bestimmte Waffen nur noch schwer erhältlich, und vollends in Kriegszeiten ist die Schweiz — wie die Erfahrungen gezeigt haben — für die Bewaffnung und Ausrüstung ihrer Armee auf sich selbst angewiesen. Nun ist aber dieser eigene Bedarf zu klein, als dass eine einheimische Rüstungsindustrie durchgehalten werden könnte. So dient denn die gelegentliche Zulassung von Waffenexporten der Existenzmöglichkeit einer eigenen lebensfähigen Produktion. Indem solche Lieferungen ins Ausland einzig an Regierungen und nicht an Private zugelassen werden und sich die Besteller erst noch verpflichten müssen, das aus der Schweiz bezogene Material für die angegebenen eigenen Zwecke zu verwenden und eine Wiederausfuhr zu verhindern, ist Gewähr geboten, dass die neutrale Schweiz nicht etwa eines Angriffskrieges Vorschub leistet. Der Bundesrat verweigert denn auch die Ausfuhr, sobald eine ausländische Regierung einem Land angehört, das sich im Kriegszustand befindet oder für welches ein Kriegsausbruch droht.

TO OUR SUBSCRIBERS.

In order to save both money and time the Publishers would be much obliged if subscribers, who are in arrears with their subscription, would kindly send their remittances as soon as possible.

Specimen copies of the "Swiss Observer" will be gladly sent to addresses supplied to our offices of likely subscribers.

